

NaturFreunde Deutschlands

Ortsgruppe Kirchenlamitz e.V.

-eingetragen im Vereinsregister AG Hof unter VR Nr.10105-



Satzung

Diese Satzung wurde am 20. April 1990 beim Amtsgericht Wunsiedel unter VR Nr.105 eingetragen.

Änderungen:

§ 14 Abs.1 a) im Vereinsregister eingetragen am 19.04.1996.

§ 1 Abs.1 im Vereinsregister eingetragen am 17.12.2004.

§ 1 Abs.4 und § 19 Abs.3 bis 6 im Vereinsregister eingetragen am 14.04.2010.

§ 14 Abs.1 a) und b) und Abs.2 sowie § 12 Abs.3 im Vereinsregister eingetragen am 03.04.2024

Ortsgruppensatzung

Die NaturFreunde verstehen sich als Freizeit- und Kulturorganisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihrer verpflichtet weiß. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen

**NaturFreunde Deutschlands
Ortsgruppe Kirchenlamitz e.V.**

2. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in 95158 Kirchenlamitz, Epprechtstein Nr. 5.

3. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.

4. Die Ortsgruppe ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk Oberfranken e.V., der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Bayern e. V. und damit der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V. sowie der Naturfreunde Internationale.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Im Besonderen setzt sich die Ortsgruppe für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein und fördert damit den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle "Zwecke und Aufgaben" des Vereins untergeordnet.
2. Förderung des Wanderns, des Tourismus und der sportlichen Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes.
3. Die Ortsgruppe fördert Erwachsenen- und Familienbildung, sowie Familien- und Altenhilfe im Sinne einer aktiven Freizeitgestaltung. Sie dient damit jedem Lebensalter.
4. Die Ortsgruppe pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz zur Erhaltung allen Lebens. Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Die Ortsgruppe bekennt sich zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Prinzipien eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

§ 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
2. Pflege der Touristik durch Reisen, Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalte, internationale Begegnungen und Sozialtourismus.
3. Pflege des Breitensports, z. B. Wandern, Bergsteigen, Laufsport, Winter- und Wassersport usw.
4. Pflege der musischen und kulturellen Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto, Musik und Tanz.
5. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge.
6. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreunde-Wanderheimen, Ferienheimen, Stadt- und Freizeitheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien zur Verfügung.
7. Anlage und Sammlung von Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem.
8. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile durch die Tätigkeit der Ortsgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongreß beschlossen werden.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden.

§ 6

Jugend- und Kinderarbeit

1. Die Jugend ist in der "Naturfreundejugend Deutschlands, Jugendgruppe Kirchenlamitz" zusammengefaßt. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschland“.
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefaßt und führen die Bezeichnung "Naturfreunde-Kinderguppe Kirchenlamitz". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturfreundeKindergruppen“.
3. Die Richtlinien für die Jugend- bzw. Kinderarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz bzw. der Bundeskinderkonferenz beschlossen und vom Bundeskongreß bestätigt.
4. Die Arbeit und Kassenführung der Jugend- und Kindergruppe unterliegt der Überwachung durch die Kontrolle.

§ 7

Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Veranstaltungen,
 - Vermietungen und Verpachtungen,
 - Zuschüssen und
 - wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk, den Landesverband, die Bundesgruppe und die Naturfreunde-Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§ 8

Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden, der deren Zweck unterstützen will, unbeschadet seiner rassistischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind alle Mitglieder auch Mitglieder des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppe wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden ist an die Beitragsmarke bzw. an die offizielle Einzugsquittung mit dem NaturFreundeemblem gebunden. Fördermitgliedschaften sind unzulässig.
5. Der Austritt aus der Ortsgruppe kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muß im laufenden Kalenderjahr erfolgen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und an den Vergünstigungen, welche die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben, zu wählen und gewählt zu werden sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Mitglieder sind erst ab dem 15. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Mitglieder können erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Ortsgruppenvorstand gewählt werden.

§ 10

Ausschluß von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen der Organisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluß entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Gegen den Beschluß des Ortsgruppenvorstandes ist der Einspruch zur nächsten Versammlung möglich.

§ 11

Organe der Ortsgruppe

1. Organe der Ortsgruppe sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Ortsgruppenausschuss,
 - d) der Ortsgruppenvorstand,
 - e) die Kontrolle.
2. Über die Beschlüsse aller Versammlungen und des Ortsgruppenausschusses sind Niederschriften zu errichten. Diese sind vom Ortsgruppenvorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den Ortsgruppenvorstand.

§ 12

Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel im ersten Viertel eines jeden Kalenderjahres, weitere Mitgliederversammlungen im vierteljährlichen Turnus statt. Eine Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Ortsgruppenausschusses oder der Kontrolle (je einfache Stimmenmehrheit) oder innerhalb sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages einzuberufen.
2. Die Einberufung der Versammlungen geschieht durch den Ortsgruppenvorstand. Sie erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und muß mindestens sieben Tage vorher entweder schriftlich an alle Mitglieder oder durch Anzeige in der örtlichen Presse sowie durch Aushang im Schaukasten erfolgen. Der Landes- und Bezirksverband sind entsprechend der Landessatzung zu verständigen.
3. Den Vorsitz führt der nach der Geschäftsordnung zuständige Vorsitzende, ersatzweise ein anderer Vorsitzender oder ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.
4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit gefaßt, schriftlich niedergelegt und als Protokoll vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

5. Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentlich einberufene Versammlung entscheidet unter anderem über:
 - a) den Jahres- und Kassenbericht,
 - b) die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes und der sonstigen Ortsgruppenorgane,
 - c) die Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes,
 - d) Bestätigung der Fachgruppenleiter sowie Bestätigung des Jugend- und Kindergruppenleiters,
 - e) Wahl der Kontrolle,
 - f) die vorliegenden Anträge,
 - g) die Höhe des Jahresbeitrages und
 - h) die Auflösung des Vereins.
6. In den sonstigen Mitgliederversammlungen wird über die sonstigen Vereinsfragen und -probleme diskutiert und entschieden.

§ 13

Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss besteht aus dem Ortsgruppenvorstand, den Fachgruppenleitern und Mitgliedern der Kontrolle. Fachgruppenleiter können sich durch ihre Stellvertreter im Ortsgruppenausschuß vertreten lassen.
2. Dem Ortsgruppenausschuß obliegt die Überwachung und Durchführung der Satzungsbestimmungen sowie die Kontrolle des Ortsgruppenvorstandes. Er faßt wichtige Beschlüsse zwischen den Versammlungen.

§ 14

Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a) dem „gesetzlichen Vorstand“ (§ 26 BGB):
bis zu 5 gleichberechtigte Vorsitzende,
 - b) dem "erweiterten Vorstand"
Kassierer, Schriftführer, Hausreferent sowie dem Leiter der Ortsgruppen- Jugend und der Kindergruppe.
2. Ortsgruppenvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden geben sich selbst eine Geschäftsordnung nach Absatz 5.
3. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Ausführung der von den in § 11 Abs.1 a), b) und c) genannten Ortsgruppenorganen gefaßten Beschlüsse, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Ortsgruppenvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Ortsgruppenvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
6. Der Ortsgruppenvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren bestellt; er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

§ 15

Kontrolle

1. Die Kontrolle besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und die unter §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu überwachen und zu überprüfen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe und der Ortgruppenjugendkonferenz Berichte zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie soll an allen Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Auf Beschluß der Kontrolle hat der Ortsgruppenvorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
6. Die Kontrolle wird auf die Dauer von 2 Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Kontrolle im Amt.

§ 16 Schiedsgericht

1. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Bundesschiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Das Schiedsgericht besteht aus 3 ordentlichen und 3 Ersatzmitgliedern.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 17 Naturfreundehäuser

Naturfreundehäuser und Stadtheime können nur im Einvernehmen mit dem Landesverband verkauft oder verpachtet werden.

§ 18 Satzungsannahme und -änderung

1. Die Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Satzungsbeschlüsse sind vor der Eintragung in das Vereinsregister binnen vier Wochen dem Landesvorstand mitzuteilen.
3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Ortsgruppenvorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1 bis 3 und 5 bis 7.

§ 19 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Jahreshaupt- oder Auflösungsversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nach Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen und evtl. bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen, dem Landesverband zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.
4. Die Ortsgruppe, vertreten durch den zuletzt tätigen gesetzlichen Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlicher Unterlagen, Dokumente und Verträge an den Landesverband verantwortlich.
5. Der Landesverband ist im Falle einer Überschuldung der Ortsgruppe berechtigt, die Vermögensübernahme abzulehnen.
6. Sollte kein rechtsfähiger Landesverband und keine Bundesgruppe mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung dem Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt e.V., nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte, übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung verwenden darf.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 06.01.1990 im Naturfreundehaus Kirchenlamitz beschlossen.
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft. Sie wurde am 20. April 1990 beim Amtsgericht Wunsiedel unter VR Nr.105 eingetragen.